

langes Benutzen von Erfindungen, deren Stand der Technik schon überholt war.

Die Richtlinien vom 19. Juni 1953 über die Erfassung des effektiven Nutzens aus der Anwendung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen (GBI. S. 285) bedurften dringend einer Veränderung. Nach diesen Bestimmungen waren z. B. bei Lohneinsparungen 50 % der anteiligen Gemeinkosten zusätzlich als Nutzen der Vergütungsberechnung zugrunde zu legen. Das bedeutete, daß vor allem in Betrieben mit hohen Gemeinkosten ein völlig unrealer Nutzen ermittelt und für gleichwertige Vorschläge in Betrieben mit niedrigeren Gemeinkostensätzen eine zum Teil erheblich geringere Vergütung gezahlt wurde.

Die wenigen hier dargelegten Mängel zeigen, daß die alten Rechtsnormen hemmend auf die Entwicklung der Neuererbewegung wirkten und durch Normen ersetzt werden mußten, die dem erreichten Entwicklungsstand und den Entwicklungsperspektiven der Neuererbewegung Rechnung tragen.

Die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung

Die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung als Bestandteil der Leitung der ökonomischen Prozesse erfordert, daß die planmäßige Aufgabenstellung für die Neuerer, die Lösung der Aufgaben, die Realisierung und umfassende Anwendung der Erfindungen, Neuerermethoden und Neuerervorschläge als untrennbarer Bestandteil der Planung, der Verwirklichung und umfassenden Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erfolgen. Die Einheit von Neuererbewegung und Produktion macht deutlich, daß die grundlegenden Prinzipien und Methoden der staatlichen Leitungstätigkeit auch bei der Förderung und Lenkung der Neuererbewegung voll durchgesetzt werden müssen.

Die Verantwortlichkeit der Leiter im Betrieb

Ausgehend von dem Grundprinzip der Leitung, dem demokratischen Zentralismus, trägt die Neuererverordnung dieser Erkenntnis Rechnung und legt die Verantwortung der Betriebsleiter, Abteilungsleiter und Meister für die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung fest (§ 4 Abs. 1 NVO). Die Verantwortung der Leiter erstreckt sich auf alle wesentlichen Probleme der Neuererbewegung. Das sind insbesondere die planmäßige Lenkung auf die Lösung von Schwerpunktaufgaben — vor allem in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit —, die Unterstützung der Neuerer bei der Ausarbeitung und Durchsetzung von Neuerungen, die unverzügliche Beurteilung und Realisierung dieser Neuerungen sowie die Veränderung der durch die Neuerung betroffenen Normen und schließlich die Anerkennung der Leistungen der Neuerer (§ 4 Abs. 2 und 3 NVO).

Die Leiter haben zu sichern, daß die Zielsetzungen der Neuererbewegung in den sozialistischen Wettbewerb einbezogen werden (§ 4 Abs. 3 Ziff. 1). Diese Festlegung muß dazu führen, die zum Teil noch praktizierten Sonderwettbewerbe zu überwinden und auf den Komplexwettbewerb entsprechend dem Produktionsprinzip zu orientieren. Die qualitative Weiterentwicklung der Neuererbewegung erfordert, die schöpferischen Fähigkeiten der Werktätigen in Gemeinschaftsarbeit zu vereinen, um Neuererleistungen mit hoher technischer Qualität und einem großen ökonomischen Nutzen zu erzielen. Eine solche planmäßige Entwicklung der Neuererbewegung wird dadurch unterstützt, daß geeignete Kennziffern, die nicht auf die Anzahl der Vorschläge schlechthin, sondern auf termin- und qualitätsgerechte Leistungen, auf einen hohen Nutzen, eine kurze Beurteilungszeit, eine schnelle Realisierung usw. orientieren, in die Ziele des komplexen Wettbewerbs aufgenommen werden.

Eine weitere hervorzuhebende Aufgabe der Leiter besteht darin, eine den betrieblichen Erfordernissen entsprechende Dokumentation und Information über den wissenschaftlich-technischen Höchststand aufzubauen und dafür zu sorgen, daß sie ständig ausgewertet wird⁴. Die Leiter müssen dafür sorgen, daß die Wissenschaftler, Ingenieure, Arbeiterforscher und Neuerer mit der einschlägigen Patentliteratur, den Dokumentationen und anderen Veröffentlichungen, den Ergebnissen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten usw. arbeiten, um Doppelentwicklungen zu vermeiden, um vom wissenschaftlich-technischen Höchststand auszugehen und diesen mitbestimmen sowie alle schutzrechtlichen Belange berücksichtigen zu können. Diese notwendige Voraussetzung nicht nur der Neuerertätigkeit, sondern jeglicher technisch-schöpferischen Arbeit wird mit der Neuererverordnung zur gesetzlichen Pflicht der Leiter (§ 4 Abs. 5 NVO).

Zur Durchführung dieser und ihrer weiteren in der Neuererverordnung festgelegten Aufgaben werden sich die Betriebsleiter der BfN und ihrer anderen zuständigen Organe bedienen, mit deren Hilfe sie ihre Aufgaben auf dem Gebiet des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens wahrnehmen.

Das entbindet sie jedoch nicht von der Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben. Entsprechend dem sich aus dem demokratischen Zentralismus ergebenden Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung müssen sie ihre Organe anleiten, kontrollieren und ihnen die erforderlichen Weisungen erteilen. Aus der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung ergibt sich auch, daß die Betriebsleiter die Durchführung einiger in der Neuererverordnung genannten Aufgaben nicht ihren Organen übertragen können, sondern persönlich wahrnehmen müssen. So müssen sie den Entwicklungsstand der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens regelmäßig analysieren (§ 4 Abs. 4 NVO) und persönlich mit den Neuerern arbeiten (§ 4 Abs. 1 NVO), um die Neuererbewegung qualifiziert fördern und lenken zu können.

Das Betriebsbüro für die Neuererbewegung

Das Organ, dem der Leiter die meisten seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens überträgt, ist das BfN (§ 7 NVO). Es wird im Auftrag des Leiters gegenüber den anderen betrieblichen Organen, gegenüber den Abteilungsleitern und Meistern, gegenüber der Forschung, Entwicklung und Konstruktion, den Neuererbrigaden, den sozialistischen Arbeitsgemeinschaften und einzelnen Neuerern vor allem anleitend, koordinierend und kontrollierend tätig. Der Charakter der Arbeit des BfN erfordert seine Unterstellung unter den Betriebsleiter oder den Technischen Leiter (§ 7 Abs. 2 NVO). Eine Unterstellung des BfN unter andere betriebliche Stellen — z. B. unter die Abt. Arbeit — ist daher unzulässig.

Es ist ökonomisch unzweckmäßig und gemäß § 7 auch unzulässig, neben dem BfN ein Patentbüro bestehen zu lassen. Solche in einigen Betrieben noch vorhandenen Erscheinungen zeugen vom Nichtverstehen des einheitlichen Wesens der schöpferischen Arbeit der Werktätigen, konservieren die Auffassung, daß Erfindungen vor allem Sache der Angehörigen der Intelligenz und Vorschläge überwiegend Sache der Arbeiter wären, und hemmen die zielstrebige Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Wissenschaftlern, Ingenieuren und Arbeitern.

Neu ist auch, daß die Anzahl der BfN-Mitarbeiter gesetzlich nicht mehr festgelegt ist. Die Betriebsleiter

⁴ Vgl. Walter Ulbricht, „Das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der Praxis“, Die Wirtschaft vom 28. Juli 1963, S. 6.